

=====  
**+++ OnlineR: Unternehmer bei Online-  
Auktion +++**  
=====

Ein Verbraucher, der im Online - Shop eines Unternehmers eine Ware kauft, schliesst einen sog. Fernabsatzvertrag ab. Ein solches Geschaefit kann der Verbraucher binnen zwei Wochen ab Empfang der Ware widerrufen (§§ 312d, 355 ff. BGB). Er muss die Ware zurueck senden und bekommt sein Geld zurueck. Bei einem Bestellwert von ueber 40 EUR muss der Unternehmer sogar die Ruecksendekosten tragen.

Einen Wertersatzanspruch fuer eine erfolgte Benutzung der Ware hat der Unternehmer nur, wenn er den Verbraucher spaetestens bis zum Vertragschluss in bestimmter Weise darueber belehrt hat.

Ob der Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag im Rahmen einer Online-Auktion (Beispiel: ebay) ein Widerrufsrecht hat, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Diese Frage ist nicht abschliessend geklaert. Allerdings haben Anbieter auf Online - Auktionsplattformen oft auch die Moeglichkeit, verschiedene Vertriebskanaele zu nutzen. Bei "ebay" gibt es beispielsweise die "Sofort Kaufen" - Option. Bei diesem Vertriebskanal gilt der Ausschluss des Widerrufsrechts in jedem Falle nicht. Das heisst umgekehrt, dass alle Verbraucherschutzrechte im Fernabsatz gelten und dass der Unternehmer seinen umfangreichen gesetzlichen Informationspflichten nachkommen muss.

**Wer aber ist Unternehmer?** Sind alle diejenigen als Unternehmer anzusehen, die etwa in den letzten sechs Monaten mehr als 20 Bewertungen hatten? Nach der gesetzlichen Definition in § 14 BGB muss die Person in Ausuebung einer gewerblichen bzw. selbststaendigen beruflichen Taetigkeit handeln. Wann das der Fall ist, sagt die Vorschrift allerdings nicht.

Das LG Hof hat sich in einem Urteil vom 29.8.2003 (22 S 28/03) mit der Unternehmereigenschaft naeher beschaefitigt. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kaeufer behauptet, er habe bei einem Unternehmer gekauft. Denn der Verkaeufer habe bereits eine Vielzahl von Bewertungen erhalten. Genauere Angaben dazu wurden den Richtern aber nicht mitgeteilt. Eine Bewer-

tung kann der Vertragspartner nach einem Kauf oder Verkauf abgeben. Sie kann sich auf alle moeglichen Waren beziehen.

Nach Ansicht der Richter ist § 14 BGB gegeben, wenn die betreffende Person einer planvollen, auf Dauer angelegten und wirtschaftlichen Taetigkeit nachgeht. Eine planvolle Taetigkeit erfordert einen gewissen organisatorischen Mindestaufwand, mit dem eine Ausrichtung auf die Abwicklung einer Vielzahl von Geschaefiten moeglich ist.

Zu Recht meint das Gericht, man koenne das nicht allein an der Zahl der Bewertungen messen. Die Bewertungen sind nur dann als Begrueundung geeignet, wenn sie tatsaechlich auf eine planvolle Ausrichtung einer Geschaefitstaetigkeit schliessen lassen.

Merke: Ein "PowerSeller" ist nicht automatisch ein Unternehmer. Der Verbraucher muss im Zweifel vor Gericht die gewerbliche Taetigkeit des Unternehmers beweisen.

Einen Beitrag mit weiterfuehrenden Hinweisen finden Sie auf der Seite

**<http://www.sakowski.de/onl-r/frame/onl-r63a.htm>**

("Online-Auktion (II): Vertragsrechtliche Aspekte")

Uebrigens: Beim klassischen Kauf im Ladengeschaeft besteht entgegen landlaeufiger Ansicht KEIN Widerrufs- oder Rueckgaberecht. Verschiedene Einzelhaendler bieten einen solchen Service kulanthalber an. Verpflichtet sind sie dazu allerdings nicht.

Es gilt also die Fausregel: Das Widerrufsrecht steht einem Kaeufer bei einem Fernabsatzvertrag zu. Ein solcher liegt bei Vertraegen ueber die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen vor, wenn er ausschliesslich ueber Fernkommunikationsmittel zustande kam und der Kaeufer Verbraucher, also Privatkaeufer, und der Verkaeufer Unternehmer Sinne ist. Zusaeztzlich muss der Kauf ueber ein organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem, wie etwa einen Online-Shop oder ueber ein Call-Center, zustande gekommen sein.